

# VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Elsbethen vom 7. Juli 2016, mit der eine **Wasseranschlussgebührenverordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes (LGBl. Nr. 78/1976) i.d.g.F. sowie im Sinne der §§ 1-2 Benützungsgebührengesetzes (LGBl.Nr. 31/1963) i.d.g.F. und in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

## Präambel

Die Wasseranschlussgebührenverordnung regelt neben der Wasserleitungsordnung (GV Beschluss vom 24.07.1968) die Art, Höhe und Berechnungsbasis der Wasseranschlussgebühren an das gemeindeeigene, öffentliche Wassernetz der Gemeinde Elsbethen.

## § 1

### Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wassernetz der Ortsgemeinde Elsbethen wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, dies gilt auch im Fall des Superädifikates. Im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte der Gebührenpflichtige. Die Anschlussgebührenvorschreibung erfolgt mittels Zahlungsauftrag.

Wird der Zahlungsauftrag binnen 2 Wochen ab Erhalt beeinsprucht, erfolgt eine bescheidmäßige Vorschreibung der Anschlussgebühr.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Einheitssatzes mit den Bemessungseinheiten gemäß Abs. 4. ff.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes (Punkt) beträgt € 470,00 zuzüglich der gesetzlichen USt. und kann jährlich von der Gemeindevertretung angepasst werden.
- (3) Die Mindestanschlussgebühr bei Neubauten beträgt 3 Einheitssätze (Punkte).
- (4) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Für Wohnzwecke entsprechen 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Hierunter fallen auch Zinshäuser, Miethäuser, Häuser

mit geförderten Mietwohnungen, Wohnungsbereiche bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung sowie Wohnnutzflächen bei gemischt genutzten Gebäuden.

Bei gewerblichen Zwecken entsprechen 50m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

- (5) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume von Keller- bis Dachgeschoß. Die Wandstärke und Durchbrüche bleiben bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (6) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

**a) Wohnungsgebäude:**

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen, ausgenommen davon sind private Saunen, Wellnessräumlichkeiten, Kellerbars, Waschküchen, Hobby und Fitnessräume sowie die Gänge zu den Räumlichkeiten. Ebenfalls sind zugehörige Flächen und Räume von Hallenbädern und Wellnessbereichen in die Bemessungsgrundlage miteinzurechnen.
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegenhäuser als selbstständiger Gebäudeteil,<sup>1</sup> offene Balkone, Loggien und nicht überdachte Terrassen
- Carports und privat genutzte Garagen (gilt für alle freistehende oder angebaute Garagen, auch Tiefgaragen)
- Nebenanlagen und Nebenbauten bis 20m<sup>2</sup> (bspw. Gartenhäuser, Geräteschuppen, udgl.)

**b) gewerbliche Zwecke:**

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen, ausgenommen Büro- und Verwaltungsflächen
- Produktions-, Be- oder Verarbeitungsflächen, Lagerflächen, Haustechnikflächen oder mit Flugdächern überdachte Flächen
- Stiegenhäuser als selbstständiger Gebäudeteil, offene Balkone, Loggien und nicht überdachte Terrassen.
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume

---

<sup>1</sup> Stiegenhäuser werden nicht berücksichtigt, wenn sie selbstständig oder baulich abgegrenzt, sich im oder am Gebäude befinden. Offene Stiegenhäuser werden eingerechnet.

**c) sonstige Ausnahmen:**

- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind. (z.B.: Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.)
- (7) Folgende Einrichtungen und Flächen sind in die jeweilige Bemessungsgrundlage zusätzlich einzubeziehen oder zu berücksichtigen:
- Hallenbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - Für Schwimmbäder im Freien mit massiven Seitenwänden, sind pauschal 2 Bemessungseinheiten zu entrichten.

(8) Bei folgenden Betrieben, gewerbliche Zwecken und Einrichtungen entsprechen einer Bemessungseinheit:

- Bei gewerblichen Flächen ( $50\text{m}^2 = 1$  Bewertungseinheit) werden zur Bemessungsgrundlage herangezogen: Büroflächen mit Gängen, Besprechungsräume, Sozialräume, Nassräume, Umkleiden, Teeküchen, Betriebsküchen, Speiseräume, Schulungsräume, EDV Räume, Abstellräume, Archivräume, Ausstellungs-, Verkaufs- sowie Geschäftsflächen.<sup>2</sup>
- Gastgewerbebetriebe (Nutzfläche des Gasthauses, Gasthofes, Hotels inkl. Wellnessbereich, Pools oder Saunen mit deren zugehörigen Räumlichkeiten jedoch ohne Keller und Dachboden udgl. ohne Beherbergungsbereiche) $50\text{m}^2$   
für Beherbergung<sup>3</sup> 1 Gästezimmer  
Gastgarten 150 $\text{m}^2$
- Bei Privatzimmervermietung oder Ferienappartements sind je Privatzimmer oder Appartement 2 Bemessungseinheiten zu berechnen.
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1 Pflegezimmer
- Campingplätze 250 $\text{m}^2$  (Campingfläche)
- Veranstaltungsstätten und -säle 50 $\text{m}^2$
- Schulen 1 Stammlehrer
- Kinderbetreuungsstätten 1 Kindergruppe
- Gewerblich genutzte Garagen oder Parkplätze (bspw. betriebszugehörige KFZ Garagen sowie Garagen für KFZ der gewerblichen Personentransporte oder Garagen von Transportunternehmen. Hiezu zählen auch Parkflächen (Tief- oder Hochbau) bspw. mit Schrankenanlagen, für die Parkgebühren eingehoben werden. 150 $\text{m}^2$

(9) Die Bemessungseinheiten werden auf 2 Dezimalstellen ermittelt.

---

<sup>2</sup> Dieser Punkt dient zur Klarstellung der zur BMG herangezogenen Flächen bei Betrieben und Unternehmen. Die Aufzählung ist grundsätzlich abschließend.

<sup>3</sup> Als Gästezimmer gelten Einzelzimmer, Mehrbettzimmer, Suite oder Familienzimmer udgl.

### § 3

#### **Ergänzungsbeitrag**

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 4 ein (z.B.: durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten. Dies gilt auch für nicht baubehördlich (bescheidmässig) bewilligte, rückwirkend festgestellte Veränderungen der Bemessungsgrundlage.

2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 4

#### **Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr oder eines Ergänzungsbeitrages entsteht mit Baubeginn.

(2) Hinsichtlich Stundung, Ratenzahlung, Mahnung und Verjährung der Einhebung der Abgaben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) i.d.g.F..

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 25. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 17 Abs. 1a der Wasserleitungsordnung 1968 und deren bisherige, anhängliche Beschlüsse („Anhänge zur Wasserleitungsordnung“) über die Höhe und Berechnungsart der Anschlussgebühren außer Kraft.

für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

DI Franz Tiefenbacher

Kundgemacht vom: 08.Juli.2016 bis 22.Juli.2016